



**Motion von Thomas Lötscher  
betreffend Massnahmen zur Jugendgewalt  
(Vorlage Nr. 1473.1 - 12170)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. April 2008

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. August 2006 hat Thomas Lötscher eine Motion betreffend Massnahmen zur Jugendgewalt eingereicht (Vorlage Nr. 1473.1 - 12170). Darin wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, welche Massnahmen zur Eindämmung der Jugendgewalt beinhaltet. Die Vorlage soll im Wesentlichen folgende Punkte behandeln:

1. Erziehungsberechtigte - nachfolgend vom Motionär kurz auch als "Eltern" bezeichnet - sollen stärker in die Pflicht genommen und kooperationsunwillige Eltern zur Wahrnehmung ihrer Fürsorge- und Erziehungsaufgabe verpflichtet werden. Artikel 219 StGB sei nur für extreme Fälle wie Kindsmisbrauch oder -misshandlung praktikabel. Deshalb soll die Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben durch eine neue Norm im Polizeistrafrecht sanktioniert werden. Statt Geldstrafen sollen andere Massnahmen ergriffen werden, z.B. Pflichtkurse und/oder gemeinnützige Leistungen.
2. Es soll eine stärkere Vernetzung der mit dem Thema Jugendgewalt befassten Behörden auf Stufe Bund, Kanton und Gemeinde erfolgen. Insbesondere die Zusammenarbeit unter den Gemeinden sowie zwischen Gemeinden und Kanton soll gefördert und allfällige datenschutzrechtliche Hindernisse im Informationsaustausch sollen überprüft und nötigenfalls beseitigt werden.
3. Die Regierung soll auf Bundesebene vorstellig werden und folgende Massnahmen vorschlagen:
  - Landesverweis von mehrfach straffällig gewordenen ausländischen Jugendlichen,
  - verzögerte Abgabe des Lernfahrausweises als wirksame Strafe im Jugendrecht,
  - bessere Vernetzung im Sinne einer kohärenten Jugendpolitik.

Der Kantonsrat hat die Motion am 28. September 2006 dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Die Motionsantwort erfolgt verzögert, und zwar aus folgenden Gründen: In seiner Antwort vom 20. Juni 2006 zur Interpellation von Thomas Lötscher betreffend Jugendgewalt (Vorlage Nr. 1429.2 - 12102) erwähnte der Regierungsrat die von der Sicherheitsdirektion eingesetzte interdepartementale Arbeitsgruppe. Diese prüfe, wie einzelne Projekte gebündelt werden könnten und welche zusätzlichen Massnahmen notwendig seien. In der Folge initiierte die Sicherheitsdirektion das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt", das in diesem Bereich die bereits bestehenden Bemühungen aller Organisationen vernetzen und unterstützen soll, ein Anliegen, das auch die vorliegende Motion in Ziff. 2 fordert. Die Motionsvorlage und dieses Projekt

stehen somit in engem Zusammenhang. Die Projekterarbeitung war allerdings zeitintensiver als ursprünglich angenommen, was zu Verzögerungen führte. Dies vor allem auch deshalb, weil die gleichen Personen, welche das Projekt entwickeln, gleichzeitig nebst dem Tagesgeschäft auch mit der Umsetzung des neuen Polizeirechts, des Staatsanwaltschaftsmodells sowie der Schengen/Dublin-Evaluation betraut sind.

Nachfolgend nimmt der Regierungsrat zur Motion wie folgt Stellung:

### **1. Verpflichtung und Sanktionierung von Erziehungsberechtigten (Ziff. 1 der Motionsbegehren)**

Der Motionär verlangt die Aufnahme einer neuen Strafnorm ins Polizeistrafrecht, wobei statt Geldstrafen Pflichtkurse und/oder gemeinnützige Leistungen statuiert werden sollen. Einer solchen Norm stehen primär rechtliche Gründe entgegen. Fraglich ist aber auch, ob die vom Motionär angestrebte Eindämmung der Jugendgewalt damit effektiv gefördert wird.

Artikel 219 Strafgesetzbuch (StGB)<sup>1</sup> gelangt entgegen der Auffassung des Motionärs bei Kindsmisbrauch und -misshandlung nicht zur Anwendung, sondern vielmehr die Straftatbestände der Delikte gegen Leib und Leben (Art. 111 ff. StGB), die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB) oder die Freiheit (Art. 180 ff. StGB). Hingegen ist Art. 219 StGB nach seinem Wortlaut im Falle der Verletzung oder Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht gegenüber einer unmündigen Person anwendbar. Nach Ansicht des Jugendanwalts reicht Art. 219 StGB aus, um krasse Fälle der Verletzung von Fürsorge- und Erziehungspflichten zu ahnden. Seit der Neufassung des Tatbestandes im Jahre 1990 haben Verurteilungen nach Art. 219 StGB deutlich zugenommen (schweizweit ca. 35 Urteile jährlich). Zu betonen ist, dass auch die fahrlässige Verletzung oder Vernachlässigung der Fürsorge- und Erziehungspflicht strafbar ist (vgl. Art. 219 Abs. 2 StGB). In diesem Zusammenhang sind auch die beiden Normen von Art. 363 und 364 StGB zu erwähnen, wonach die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sind, die vormundschaftlichen Behörden zu informieren, sofern weitere Massnahmen erforderlich sind. Für Personen mit Verpflichtung zur Wahrung des Amts- oder Berufsgeheimnisses besteht ein entsprechendes Melderecht.

Zu beachten sind auch die im neuen Jugendstrafgesetz (JStG)<sup>2</sup> geregelten Instrumente. Im Rahmen der Anordnung von Schutzmassnahmen gegen straffällig gewordene Jugendliche können den Eltern insbesondere Weisungen erteilt oder eine geeignete Person zur Unterstützung der Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe bestimmt werden (Art. 12 und 13 JStG). Der Betreuungsperson können bestimmte Befugnisse bezüglich der Erziehung, Behandlung und Ausbildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränkt werden. Die Eltern sind also verpflichtet, mit der Betreuungsperson zusammenzuarbeiten. Von diesen Bestimmungen ist wesentlich mehr zu erwarten als von einer allfälligen zusätzlichen Strafbestimmung im kantonalen Polizeistrafgesetz (PStG)<sup>3</sup>, abgesehen davon, dass - wie nachfolgend ausgeführt - die Gesetzgebungskompetenz der Kantone im Strafrechtsbereich nur eingeschränkt besteht.

Ausserhalb des Strafrechts sind verschiedene weitere bundesrechtliche Normen zu beachten, welche sich mit der Fürsorge- und Erziehungspflicht der Eltern befassen. Zu erwähnen sind in

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

<sup>2</sup> Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (Jugendstrafgesetz, JStG)

<sup>3</sup> Polizeistrafgesetz vom 26. Februar 1981 (BGS 311.1)

diesem Zusammenhang insbesondere die zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. ZGB<sup>4</sup>, welche den vormundschaftlichen Behörden nach einer Stufenordnung bei einer Gefährdung des Kindeswohls (gemäss ZGB gelten Unmündige als "Kinder", während gemäss Jugendstrafrecht Unmündige vor Vollendung des 10. Altersjahrs als "Kinder" und Unmündige zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr als "Jugendliche" gelten) verschiedene Kompetenzen in die Hand geben, so z.B. die Ermahnung der Eltern oder die Erteilung von Weisungen für Pflege, Erziehung und Ausbildung. Das seit 1. Januar 2008 in Kraft stehende Ausländergesetz (AuG)<sup>5</sup> schafft zudem für ausländische Eltern gezielte Anreize zur möglichst frühzeitigen Direktbetreuung der eigenen Kinder, indem in Art. 47 Ausländergesetz neu Fristen für den Familiennachzug eingeführt werden. Nach Art. 54 Abs. 1 Ausländergesetz kann die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung (auch im Rahmen eines Familiennachzugs) mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Zu diesem Zweck dürfen sog. Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden. Schliesslich wird dem Grad der Integration - und dazu gehört zweifellos auch die elterliche Wahrnehmung von Fürsorge- und Erziehungspflichten, verbunden mit dem Besuch von Sprachkursen durch die Eltern - ganz allgemein bei der Ausübung des Ermessens durch die zuständigen Behörden im Zusammenhang mit Verfügungen und Bewilligungen Rechnung getragen (Art. 54 Abs. 2 AuG).

Angesichts dieser umfangreichen bundesrechtlichen Normierungen erscheint das Bedürfnis nach einer neuen kantonalen Strafnorm als fraglich. Selbst wenn man von einem rechtlichen „Vakuum“ ausgehen würde, wie sich der Motionär ausdrückt, kann die von ihm angestrebte Norm im Polizeistrafrecht aus rechtlichen Gründen nicht verwirklicht werden. Zunächst ist zu betonen, dass die Gesetzgebungskompetenz im Übertretungsstrafrecht den Kantonen nur insoweit zukommt, als sie nicht bereits Gegenstand der Bundesgesetzgebung ist. Im Bereich der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht hat der Bund nun aber mit Art. 219 StGB sowie den erwähnten Bestimmungen des JStG bereits legiferiert, so dass in diesem Bereich kein Raum mehr für kantonales Strafrecht besteht. Den Kantonen ist es sodann ohnehin nur gestattet, Übertretungsstrafe, d.h. Busse (vgl. Art. 103 StGB), vorzusehen. Die vom Motionär angestrebten gemeinnützigen Leistungen hingegen könnten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen angeordnet werden (vgl. Art. 107 Abs. 1 StGB).

Hinzuweisen ist ferner auf das kantonale Schulgesetz (SchulG)<sup>6</sup>, welches die Erziehungsberechtigten unter anderem verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch und zur Befolgung von Anordnungen der Lehrperson und der Schulbehörden anzuhalten sowie mit der Schule und den Schuldiensten zusammenzuarbeiten (vgl. § 21 SchulG). Zur Sicherstellung dieser Mitwirkungspflichten der Erziehungsberechtigten enthält § 87 Abs. 1 SchulG auch Strafbestimmungen.

Zudem heisst es im Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (BGS 211.1) in § 34 (Pflicht zur Anzeige): "Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten."

---

<sup>4</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

<sup>5</sup> Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)

<sup>6</sup> Schulgesetz vom 27. September 1990 (BGS 412.11)

Auch wenn dem Motionär darin beizupflichten ist, dass für eine wirkungsvolle Gewaltprävention die Verantwortung der Erziehungsberechtigten von zentraler Bedeutung ist, so erachtet der Regierungsrat die zusätzliche strafrechtliche Sanktionierung der Verletzung oder Vernachlässigung von Fürsorge- und Erziehungspflichten zur Erreichung der Eindämmung der Jugendgewalt als den falschen Weg.

**Fazit:** Die bestehenden gesetzlichen Grundlagen im Zivilrecht, im Strafrecht sowie im öffentlichen Recht reichen zur Sicherstellung der Wahrnehmung von Fürsorge- und Erziehungspflichten der Erziehungsberechtigten aus. Ziff. 1 des Motionsbegehrens ist daher nicht erheblich zu erklären.

## **2. Stärkere Vernetzung der Behörden (Ziff. 2 der Motionsbegehren)**

Dem Motionär ist zuzustimmen, dass der Informationsaustausch zwischen den verschiedenen mit dem Thema Jugendgewalt befassten Behörden ein wichtiges Anliegen darstellt. Im Kanton Zug wurden in dieser Hinsicht bereits verschiedene konkrete Massnahmen ergriffen:

- 2.1. Mit der Revision des Polizei-Organisationsgesetzes (PoOrgG)<sup>7</sup> wurde § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (EG ANAG)<sup>8</sup> neu gefasst und die Staatsanwaltschaft sowie das Jugendgerichtspräsidium verpflichtet, dem Amt für Migration Entscheide gegen ausländische Jugendliche und junge Erwachsene betreffend Einschliessung oder Einweisung ins Erziehungsheim mitzuteilen. Straffälligen ausländischen Jugendlichen sollen so bereits frühzeitig die ausländerrechtlichen Folgen ihres Handelns - nämlich die Gefährdung ihres Anwesenheitsrechtes in der Schweiz - aufgezeigt werden (vgl. dazu den erläuternden Bericht zum Polizei-Organisationsgesetz, Vorlage Nr. 1413.1 - 11957, Seite 79).
- 2.2. Im Mai 2005 wurde von der Sicherheitsdirektion eine interdepartementale Arbeitsgruppe „Jugendgewalt“ gebildet, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Kanton (Sicherheitsdirektion, Direktion des Innern, Direktion für Bildung und Kultur), Gemeinden und Jugendfachstellen. Dabei wurde insbesondere das Bedürfnis einer stärkeren Vernetzung der bestehenden Präventionsstellen im Bereich der Jugendarbeit thematisiert sowie die Notwendigkeit erkannt, dass die personellen Mittel für die aufsuchende Jugendarbeit verstärkt werden sollten. Die Erkenntnisse dieser Arbeitsgruppe fliessen in das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" ein. Angestrebt werden insbesondere eine verstärkte Zusammenarbeit der bestehenden Präventionsstellen im Bereich der Jugendarbeit sowie die Koordination verschiedener Massnahmen und die Initialisierung von Teilprojekten.

Der Regierungsrat wird Ihnen vor der Behandlung dieser Motion im Kantonsrat einen Regierungsratsbeschluss zur Kenntnisnahme zustellen. In diesem wird das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" eingehend dargelegt. Aufgrund von § 1 des Polizeigesetzes vom 30. November 2006 (BGS 512.1) hat die Polizei einen wichtigen Verhütungsauftrag zu erfüllen, so dass der Regierungsrat ein solches Projekt in eigener Kompetenz beschliessen kann. Vorbehalten bleibt selbstverständlich die Genehmigung der notwendigen Budgetkredite durch den Kantonsrat. Ein separater Kantonsratsbeschluss ist staatsrechtlich nicht nötig. Streng formell müsste die Mo-

---

<sup>7</sup> Gesetz über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (BGS 512.2)

<sup>8</sup> vom 28. November 1996 (BGS 122.5)

tion nicht erheblich erklärt werden, weil das Anliegen des Motionärs im Kompetenzbereich des Regierungsrates liegt. Da sich jedoch Regierungsrat und Motionär materiell einig sind und die Grobplanung abgeschlossen ist, ist die Motion erheblich zu erklären und gleichzeitig als erledigt abzuschreiben. Mit diesem Projekt bekundet der Regierungsrat seinen klaren Willen, durch innovative Projekte die Jugendgewalt rasch und wirkungsvoll zu bekämpfen.

- 2.3. Bereits im Jahr 2004 schuf und besetzte die Zuger Polizei zu Lasten anderer Aufgaben die Stelle einer Jugendbeauftragten. Die Jugendbeauftragte arbeitet sehr eng mit der Jugendanwaltschaft, den Polizeidienststellen sowie mit Schulleitungen, Schulsozialarbeitenden, Vormundschaftsbehörden und Fachstellen im Jugendbereich zusammen. Die Jugendbeauftragte hat in den letzten Jahren ein gutes Netzwerk aufgebaut und verfügt über sehr gute Kenntnisse der Jugendszenen im Kanton Zug. Auf Grund dieser Kontakte und Spezialkenntnisse konnten im letzten Jahr viele Gewaltdelikte unter Jugendlichen rasch aufgeklärt und die Täterschaft ergriffen werden.
- 2.4. Im Bereich Schule finden regelmässige Zusammenkünfte zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Direktion für Bildung und Kultur einerseits und den Schulpräsidentinnen und -präsidenten sowie den Rektorinnen und Rektoren andererseits statt, an denen bei Bedarf auch das Thema Jugendgewalt diskutiert wird.
- 2.5. Im Herbst 2006 führten der Polizeikommandant und der stellvertretende Leiter des (damaligen) Untersuchungsrichteramtes zusammen mit den Schulleitungen des Kantons Zug und den örtlich für Jugenddelikte zuständigen Polizeiangehörigen ein zweitägiges Seminar durch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit zwischen den Schulleitungen und der Polizei in Fällen von Gewalt- und anderen Delikten im schulischen Umfeld wirksamer zu gestalten. Dieser Anstoss hat sich in der Folge als sehr sinnvoll herausgeschält. Verschiedene Delikte konnten so in einer frühen Phase erkannt bzw. rasch und erfolgreich bewältigt werden.
- 2.6. Weil bei vielen Jugendgewaltdelikten Alkohol mit im Spiel ist und Alkohol enthemmend wirkt, will der Regierungsrat unter anderem auch die Alkoholprävention intensivieren. Im Rahmen des Gesundheitsgesetzes (Vorlage Nrn. 1590.1/.2 - 12496/97) beantragt er deshalb dem Kantonsrat ein generelles Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren (das Gastgewerbegesetz sieht bisher für die Abgabe alkoholhaltiger Getränke wie Bier, Wein oder vergorenen Most eine Altersgrenze von 16 Jahren vor).
- 2.7. Gemäss dem erklärten Ziel des Kantonalen Alkohol-Aktionsplans (KAAP) 2006 bis 2011 soll im Sinne eines generellen Ziels bis zum Jahr 2011 weniger als ein Fünftel der Zuger Bevölkerung risikoreich Alkohol konsumieren; ein spezielles Augenmerk wird dabei auf die minderjährige Zuger Bevölkerung gerichtet - auch dies ein Beitrag im Kampf gegen Jugendgewalt.

Auf Bundesebene sind insbesondere die am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des Ausländergesetzes zur Amtshilfe der mit dem Vollzug betrauten Behörden sowie zur Datenbekanntgabe zu beachten (Art. 97 ff. AuG). Nach Art. 82 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)<sup>9</sup> besteht eine umfassende Meldepflicht der Polizei- und Gerichtsbehörden sowie der Strafuntersuchungsbehörden in Bezug auf die Anhebung und die

---

<sup>9</sup> vom 24. Oktober 2007 (SR 142.201)

Einstellung von Strafuntersuchungen, Verhaftungen und Entlassungen sowie zivil- und strafrechtliche Urteile, soweit Ausländerinnen und Ausländer davon betroffen sind. Diese Meldepflicht gilt selbstverständlich auch in Bezug auf jugendliche Ausländerinnen und Ausländer.

Ein Informationsaustausch findet ferner auch im Rahmen der Zugriffsmöglichkeiten von kantonalen Behörden auf das Schweizerische Strafregister (VOSTRA) statt (vgl. Art. 365 ff. StGB). Ins Register aufgenommen werden auch Verurteilungen von jugendlichen Straftäterinnen und Straftätern, sofern diese zu einem Freiheitsentzug oder zu einer Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung geführt haben. Zugriff auf VOSTRA haben nach Art. 367 StGB insbesondere die kantonalen Migrations- und die für den Strassenverkehr zuständigen kantonalen Behörden, von Bundesrechts wegen nicht jedoch die Polizei.

Selbstverständlich sind bei einem verstärkten Informationsaustausch auch datenschutzrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen. Der Datenaustausch zwischen den Behörden ist teilweise bereits durch bestehende Gesetze vorgesehen (vgl. insbesondere die oben erwähnten Bestimmungen im Ausländergesetz, aber auch § 53 Gerichtsorganisationsgesetz<sup>10</sup> oder § 39 Polizeigesetz<sup>11</sup>).

**Fazit:** Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Motionärs gemäss Ziff. 2 der Motionsbegehren. Da er das Projekt "Gemeinsam gegen Gewalt" bereits an die Hand genommen hat, ist Ziff. 2 der Motionsbegehren erheblich zu erklären und sofort als erledigt abzuschreiben.

### **3. Handlungsbedarf auf Bundesebene (Ziff. 3 der Motionsbegehren)**

Der Motionär regt verschiedene Massnahmen an, welche der Regierungsrat im Rahmen seiner Arbeit auf Bundesebene zur Sprache bringen soll. Nachfolgend wird auf die einzelnen konkreten Vorschläge eingegangen.

#### **3.1. Landesverweis ausländischer Jugendlicher**

Der Motionär regt an, ausländische Jugendliche, welche mehrfach straffällig geworden sind, sollen des Landes verwiesen werden können.

Zunächst ist festzuhalten, dass seit dem Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des StGB (1. Januar 2007) die Nebenstrafe der Landesverweisung (Art. 55 aStGB) aufgehoben ist. Begründet wurde die Aufhebung insbesondere mit den in der Praxis aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Abstimmung der strafrechtlichen Sanktion und der ausländerrechtlichen Massnahme. Im geltenden Bundesrecht gibt es demnach nur noch die ausländerrechtlichen Ausweisung gemäss Ausländergesetz, welche ebenfalls Folge von Delikten sein kann. Insofern würde die vom Motionär verlangte strafrechtliche Landesverweisung von ausländischen Jugendlichen dieser Entwicklung zuwiderlaufen und einen Rückschritt darstellen. Zudem stellt sich bei der Landesverweisung von Jugendlichen stets die Frage, ob diese Massnahme nicht gegen Grundrechte der Bundesverfassung bzw. gegen verschiedene völkerrechtliche Verträge, welche der Bund abgeschlossen hat, verstossen würde (z.B. die EMRK oder die UNO-Kinderrechtskonvention).

---

<sup>10</sup> Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 3. Oktober 1940 (BGS 161.1)

<sup>11</sup> vom 30. November 2006 (BGS 512.1)

Die SVP Schweiz hat eine Volksinitiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ eingereicht, welche unter anderem bei bestimmten Delikten zwingend zum Erlöschen des Aufenthaltsrechts und zur Ausweisung führen soll. Ferner soll die Landesverweisung wieder einen strafrechtlichen Charakter erhalten, analog der früheren Nebenstrafe nach Art. 55 aStGB. Diese Massnahmen sollen allgemein auf Ausländerinnen und Ausländer anwendbar sein, also insbesondere auch auf Jugendliche. Die Initiative ist zustande gekommen. Es wird nun den Eidgenössischen Räten obliegen, die Initiative auf ihre Gültigkeit hin zu überprüfen (vgl. Art. 139 Abs. 2 BV). Bereits aus diesem Grund ist ein Vorstelligwerden des Kantons Zug beim Bund in dieser Angelegenheit nicht angezeigt. Der Regierungsrat ist zudem der Auffassung, dass die bestehenden Bestimmungen im Ausländergesetz für eine Durchsetzung von Ausweisungen auf Grund von deliktischem Verhalten genügen.

### 3.2. Verzögerte Abgabe des Lernfahrausweises

Der Motionär verlangt die verzögerte Abgabe des Lernfahrausweises nicht nur bei Verstössen gegen das SVG<sup>12</sup>, sondern allgemein als wirksame Strafe im Jugendrecht.

Zunächst ist festzuhalten, dass das im StGB enthaltene richterliche Fahrverbot (Art. 67b StGB) auf jugendliche Straftäter keine Anwendung findet (gemäss Art. 1 JStG gelangt das Jugendstrafrecht auf Personen zur Anwendung, die vor Vollendung des 18. Altersjahres straffällig geworden sind). Im Übrigen entspräche ein solches Fahrverbot ohnehin nicht dem Anliegen des Motionärs, da es nach klarem Gesetzeswortlaut nur dann zur Anwendung gelangt, wenn das Motorfahrzeug zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens verwendet worden ist und Wiederholungsgefahr droht.

Ein spezifisch auf jugendliche Straftäter zugeschnittenes Fahrverbot mit pönalem Charakter müsste als neue (Neben-)Strafe im JStG und nicht im SVG verankert werden. Der Bundesgesetzgeber hat ein solches Fahrverbot indessen weder im Sinne einer Schutzmassnahme noch im Sinne einer Strafe vorgesehen. Da das JStG erst kürzlich, nämlich auf den 1. Januar 2007, in Kraft getreten ist, ist eine Revision zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten. Es ist zudem fraglich, ob die verzögerte Abgabe des Lernfahr- oder Führerausweises wegen eines Deliktes ohne Zusammenhang mit dem Strassenverkehr rechtlich zulässig wäre. Zu bedenken wären ferner auch die mit einem solchen Fahrverbot verbundenen negativen Folgen, etwa Nachteile in der beruflichen Ausbildung der betroffenen Jugendlichen, welche darauf angewiesen sind, rasch nach Erreichen des 18. Altersjahres den Führerausweis zu erwerben (z.B. im handwerklichen Bereich). Problematisch dürfte auch sein, dass ein solches Fahrverbot unter Umständen erst längere Zeit nach dem Anlassdelikt seine Wirkung entfaltet und dadurch dem Gebot einer raschen Bestrafung straffällig gewordener Jugendlicher und der damit angestrebten erzieherischen Wirkung zuwiderläuft. So beginnt bei Jugendlichen die Sperrfrist bei der in Art. 14 Abs. 2bis SVG vorgesehenen verzögerten Abgabe von Lern- und Führerausweis erst dann zu laufen, wenn das Mindestalter erreicht wird.

### 3.3. Bessere Vernetzung zum Bund und zu den Kantonen

Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die entsprechenden Ausführungen unter Ziff. 2 oben zu verweisen.

**Fazit:** Ziff. 3 der Motionsbegehren ist nicht erheblich zu erklären.

---

<sup>12</sup> Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)

#### **4. Anträge**

- 4.1. Ziffer 1 (Verpflichtung und Sanktionierung von Erziehungsberechtigten) und Ziffer 3 (Handlungsbedarf auf Bundesebene) der Motion von Thomas Lötscher vom 31. August 2006 betreffend Massnahmen zur Jugendgewalt seien nicht erheblich zu erklären.
- 4.2. Ziffer 2 der Motion von Thomas Lötscher vom 31. August 2006, nämlich die stärkere Vernetzung der Behörden, sei erheblich zu erklären und sofort als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. April 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio